

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zum Schutz gegen Umweltschädliches Verhalten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (Gesetzblatt Seite 1, berichtigt Seite 596 und Gesetzblatt 1993 Seite 155), geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (Gesetzblatt Seite 73) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 12.05.2005 folgende Verordnung erlassen:

- I. Die Polizeiverordnung vom 20.12.2004, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung am 27.12.2004, wird wie folgt geändert:
 1. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.
 2. § 22 Ziff. 14 wird aufgehoben
- II. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Backnang, 12.05.2005

Stadt Backnang
Ortspolizeibehörde

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 15. September 2000) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt wurden
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.